GERICHT DES SEEBEZIRKS

Das Kriminalgericht

hat an seiner Sitzung vom 15. September 1997, an welcher Gerichtspräsident Dr. A. Urwyler, die Richter S. Joggi, R. Folly, J.-L. Racine, Richterin S. Gilomen sowie Gerichtsschreiber T. Bachmann teilnahmen

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, Grenette, 1700 Freiburg, vertreten durch den Substituten der Staatsanwältin, Dr. Markus Julmy, Vertreter der öffentlichen Anklage

und

Gehri Sabine, Adresse dem Gericht bekannt, Zivilpartei, vertreten durch Fürsprecherin Marianne Jacobi, Amthausgasse 28, 3001 Bern

und

Schoen Myriam, Alpenstrasse 15, 3178 Bösingen, Zivilpartei, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Schneuwly, Remundgasse 35, Postfach 826, 1701 Freiburg

gegen

Seewer Daniel, Sohn des Hans-Ulrich und der Lilly Susy geb. Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern/BE, von Gsteig/BE, ledig, Maurer, wohnhaft 3531 Oberthal/BE, Haus St. Martin, zurzeit in der Strafanstalt Bellechasse, 1786 Sugiez/FR, im vorzeitigen Strafvollzug, Angeklagter, vertreten durch Fürsprecher Peter Nuspliger, Bundesgasse 16, Postfach 7426, 3001 Bern, amtlicher Verteidiger

betreffend Vergewaltigung, Nötigung, Diebstahl, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz

nachdem sich ergeben hat:

1050

I. Prozessgeschichte

1.) Mit Verfügung vom 21. April 1997 versetzte die Anklagekammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg Seewer Daniel in den Anklagezustand und überwies ihn an das Kriminalgericht des Seebezirks zur Aburteilung (act. 1).

2.) Dem Angeklagten wird Vergewaltigung, eventuell Schändung, Diebstahl, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen. Konkret wird ihm vorgeworfen:

ad Vergewaltigung, eventuell Schändung

- am 2. Juli 1996 in der Nähe von Kerzers die körperlich, eventuell geistig behinderte Schoen Myriam gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr gezwungen zu haben;

- am 6. Januar 1997 in Bern Gehri Sabine in einem Velounterstand gezwungen zu haben, sein Glied in den Mund zu nehmen, danach ein Präservativ über sein Glied gestülpt zu haben und damit in die Scheide von Gehri Sabine eingedrungen zu sein, nachdem er ihr die Kleider weggerissen hatte;

ad Diebstahl

- Ende November/Anfang Dezember 1996 im Behindertenheim Haus St. Martin in Oberthal/BE, wo er als Angestellter tätig war, insgesamt drei Mal aus einer Geldkassette Geld im Gesamtwert von zirka Fr. 800.-- sowie die Kassette im Wert von ungefähr Fr. 20.-- entwendet zu haben;

ad Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

- im November/Dezember 1996 insgesamt drei Mal das dem Behindertenheim Haus St. Martin gehörende Fahrzeug Subaru Justy entwendet zu haben und damit nach Bern gefahren zu sein und dabei jeweils unter Alkohol- und Drogeneinfluss gestanden zu haben;

ad Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

- im Laufe des Jahres 1996 jeden Monat zirka 15 bis 20 g Haschisch im Wert von je Fr. 200.-- bis Fr. 250.--, d.h. insgesamt ungefähr 180 bis 240 g Haschisch im Wert von Fr. 2'400.-- in Bern von Unbekannten gekauft und konsumiert zu haben.

3.) An der heutigen Sitzung des Kriminalgerichts erschien der Angeklagte persönlich. Er war verbeiständet durch Fürsprecher Peter Nuspliger, Bern. Für die Staatsanwaltschaft war Dr. Markus Julmy anwesend. Ferner wohnte der Sitzung die Vertreterin der sich als Zivilpartei stellenden Gehri Sabine, Fürsprecherin Marianne Jacobi, bei. Gehri Sabine wurde vom persönlichen Erscheinen dispensiert. Die sich ebenfalls als Zivilpartei stellende Schoen Myriam war persönlich anwesend. Sie war verbeiständet durch Rechtsanwalt Daniel Schneuwly und begleitet von ihrer Mutter. Ihre Aussagen wurden von Bernard Raemy übersetzt. Schliesslich wurden im Verlaufe der Verhandlung Joseph Jutzet, Dienstchef des Amtes für Strafvollzug, als Sachverständiger und Dr. med. Gottfried Rosenow als Experte einvernommen.

Der Angeklagte wurde zu den ihm vorgeworfenen Taten sowie zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt. Nachdem das Beweisverfahren geschlossen wurde, hielten Rechtsanwalt Schneuwly, Fürsprecherin Jacobi, der Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie Fürsprecher Nuspliger ihre Parteivorträge. Bevor sich das Gericht schliesslich zur Beratung zurückzog, erhielt der Angeklagte Gelegenheit, sich letztmals zu den ihm vorgeworfenen Taten zu äussern.

II. Tatsächliches

Die heutige Verhandlung vor dem Kriminalgericht des Seebezirks hat folgendes ergeben:

1.) Am 23. August 1996 meldete sich Schoen Myriam bei der Kantonspolizei Freiburg, um eine Vergewaltigung anzuzeigen. Am 27. August 1996 sowie am 20. Dezember 1996 hat sie ihr Aussagen gegenüber der Polizei präzisiert. Sie erklärte, sie sei am 2. Juli 1996 auf dem Nachhauseweg von ihrer Arbeit im Restaurant Bahnhof in Kerzers etwas trinken gegangen. Dort sei sie mit zwei Männern zusammengesessen und von ihnen zu einem Glas eingeladen worden. Sie habe dann das Restaurant in Begleitung des einen - betrunkenen - Mannes verlassen und sei mit ihm reiten gegangen. Auf einem Feldweg sei dieser Mann vom Pferd gestiegen und habe ihr geholfen, vom Pferd zu steigen. Plötzlich, nachdem er seine eigenen Hosen und Unterhosen heruntergezogen hatte, habe er auch ihre Hosen und Unterhosen heruntergezerrt. Dabei habe er ihr den Mund zugehalten und sie an der Kehle bedroht, so dass sie kaum atmen konnte. Schliesslich sei er in sie eingedrungen und habe sie vergewaltigt. Alles sei sehr schnell gegangen. Weiter habe sie die ganze Zeit über geschrien und ihm zu verstehen gegeben, dass sie dies nicht wolle. Nach seiner Tat habe sich der Angeklagte schnell angezogen und sei seinem Pferd und seinem Hund

nachgesprungen, da diese zuvor durchgegangen waren. Am 20. Dezember 1996 hat Schoen Myriam den Angeklagten formell als Täter ihrer Vergewaltigung erkannt (act. 1008 bis 1012).

Der Angeklagte hat gegenüber der Kantonspolizei Freiburg zugegeben, er sei im Restaurant Bahnhof in Kerzers mit einem Fräulein ins Gespräch gekommen. Nachdem er das Lokal in ihrer Begleitung verlassen habe, seien sie zu zweit in Richtung Müntschemier geritten. Nach zirka 10 Minuten seien sie vom Pferd gestiegen und er habe sie gegen ihren Willen vergewaltigt. Er wisse nur noch, dass er sie am Boden vergewaltigt habe, nicht aber, ob sie sich gewehrt habe, ob sie geschrien oder geweint habe, ob er einen Orgasmus hatte, wie lange die Vergewaltigung gedauert habe und ob und wie er in sie eingedrungen sei. Dies weil er zu jener Zeit betrunken gewesen sei. Nach der Tat habe er das Mädchen einfach stehen gelassen und sei seinem Pferd nachgelaufen, da sich dieses in der Zwischenzeit losgerissen hatte. Alsdann sei er nach Müntschemier geritten, um dort zu übernachten (act. 1015). Diese Angaben bestätigte der Angeklagte sinngemäss sowohl anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme (act. 3015 - 3018) als auch anlässlich der heutigen Verhandlung des Kriminalgerichts (act. 400).

Demnach hält es das Kriminalgericht für erstellt, dass der Angeklagte am 2. Juli 1996 Schoen Myriam gegen ihren Willen zum Beischlaf gezwungen hat.

2.) Die Zivilpartei Gehri Sabine gab gegenüber der Stadtpolizei Bern an, sie sei am 6. Januar 1997 von einem Mann angefallen worden. Dieser habe ihr von hinten die Hand auf den Mund gehalten und gesagt, sie solle still sein, ansonsten er sie umbringen werde. Sie habe sich danach losreissen können, sei in eine Seitenstrasse gerannt und habe um Hilfe geschrien. Der Unbekannte habe sie eingeholt und ihr zwei Finger in den Rachen gesteckt, damit sie nicht mehr habe schreien können. Darauf habe er sie hinter ein grosses Gebäude gezogen, wo sie ihn oral befriedigen musste. Weil es nicht zum Samenerguss gekommen sei, habe er sie ausgezogen und sei in sie eingedrungen, nachdem er sich ein Kondom über sein Glied gestülpt hatte. Nach seiner Tat sei der Täter mit seinem Hund weggegangen. Sie habe sich angezogen und sei von einem herbeigeeilten Ehepaar betreut worden, bis die Polizei eintraf (Doss. URA 7-22/97, act. 2/2). Gehri Sabine hat diese Angaben gegenüber dem Untersuchungsrichter sinngemäss bestätigt (Doss. URA 7-22/97, act. 6/6 ff.).

Der Angeklagte seinerseits sagte gegenüber der Stadtpolizei Bern sinngemäss aus, er habe sich am 6. Januar 1997 in der Stadt Bern aufgehalten. Nachdem er den ganzen Tag über Haschisch und 20 Stangen Bier zu 2,5 dl konsumiert hatte, habe er plötzlich vor sich

eine junge Frau gesehen, wobei er sehr heftig erregt wurde. Er habe die Frau von hinten gepackt und ihr mit einer Hand den Mund zugedrückt. Nach seinem ersten Angriff habe sich die Frau loslösen und wegrennen können. Er habe sie dann aber wieder eingeholt und gepackt. Wie er an den Tatort gelangt sei, könne er nicht mehr sagen, er wisse nur noch, dass es in einem Velounterstand passiert sei. An die Details der Vergewaltigung könne er sich beim besten Willen nicht mehr erinnern. Doch wisse er sicher, dass er die Frau vergewaltigt und danach von ihr abgelassen habe. Ebenso sicher sei er, dass er sie nie geschlagen habe (Doss. URA 7-22/97, act. 5/1 f.). Der Angeklagte bestätigte seine Aussagen auch in diesem Fall gegenüber dem Untersuchungsrichter (act. 3015 ff. und Doss. URA 7-22/97, act. 5/3 ff.) und dem Kriminalgericht (act. 400/9).

Demnach hält es das Kriminalgericht für erstellt, dass der Angeklagte am 6. Januar 1997 Gehri Sabine gegen ihren Willen zum oralen Geschlechtsverkehr sowie zum Beischlaf gezwungen hat.

3.) Der Angeklagte hat zugegeben, seit Ende 1996/Anfang 1997 an seinem Arbeitsplatz, dem Behindertenheim Haus St. Martin, unter drei Malen aus einer Kassette Geld gestohlen zu haben. Bei den beiden ersten Malen habe er ungefähr Fr. 200.-- genommen und beim letzten Mal habe er zirka Fr. 400.-- sowie die Geldkassette im Wert von rund Fr. 20.-- gestohlen. Zudem habe er nach jedem dieser drei Diebstähle das Fahrzeug Subaru Justy des Behindertenheims entwendet, um damit nach Bern zu fahren. Er sei dabei jeweils betrunken gewesen, habe er doch an den jeweiligen Abenden zirka 10 Stangen Bier sowie 4 bis 5 Gläser Tequilla respektive Schnaps getrunken und etwas Cannabis konsumiert. Der Alkoholrausch habe bei ihm einen Filmriss bewirkt, so dass er sich nicht mehr genau daran erinnern könne, was abgelaufen sei. Immerhin gab der Angeklagte zu, es sei ein Wunder, dass kein Unfall passiert sei (Doss. URA 7-22/97, act. 9/1 ff.). Diese Aussagen hat er sowohl vor dem Untersuchungsrichter (act. 3028) als auch vor dem Kriminalgericht (act. 400/14) bestätigt. Dies mit der Präzisierung, dass er die Führerprüfung nie gemacht habe und daher nicht im Besitze eines Führerausweises sei.

Demnach hält es das Kriminalgericht für erstellt, dass der Angeklagte in der Zeit von November/Dezember 1996 an seinem Arbeitsplatz, dem Behindertenheim Haus St. Martin, unter drei Malen insgesamt ungefähr Fr. 800.-- und beim letzten Mal zudem die Geldkassette im Wert von zirka Fr. 20.-- gestohlen hat. Weiter hat er danach jeweils in alkoholisiertem Zustand und nach erfolgtem Haschischkonsum ein zum Gebrauch entwendetes Fahrzeug gelenkt, ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein.

4.) Der Angeklagte hat weiter zugegeben, seit seinem 17. Lebensjahr regelmässig Haschisch zu konsumieren. Sein Konsum belaufe sich auf 15 bis 20 g pro Monat. Dafür gebe er monatlich zirka Fr. 200.-- bis Fr. 250.-- aus (act. 3029 und Doss. URA 7-22/97, act. 5/30). Diese Aussagen hat er vor dem Kriminalgericht (act. 400/14) bestätigt, fügte jedoch an, dass er seit seiner Verhaftung im Januar 1997 kein Haschisch mehr konsumiert habe und nunmehr freiwillig in ein Urinprobe-Programm eingestiegen sei (act. 400/14 f.).

Demnach hält es das Kriminalgericht für erstellt, dass der Angeklagte seit dem Alter von 17 Jahren bis zu seiner Verhaftung im Januar 1997 monatlich 15 bis 20 g Haschisch konsumiert und dafür zirka Fr. 200.-- bis Fr. 250.-- investiert hat.

Zusammenfassend hält es das Kriminalgericht als erwiesen, dass der Angeklagte

- am 2. Juli 1996 Schoen Myriam durch Gewaltanwendung gegen ihren Willen zum Beischlaf gezwungen hat;

- am 6. Januar 1997 durch Gewaltanwendung Gehri Sabine gegen ihren Willen zum oralen Geschlechtsverkehr sowie zum Beischlaf gezwungen hat;

- in der Zeit von November/Dezember 1996 an seinem Arbeitsplatz, dem Behindertenheim Haus St. Martin, unter drei Malen insgesamt zirka Fr. 800.-- und beim letzten Mal zudem die Geldkassette im Wert von ungefähr Fr. 20.-- gestohlen hat;

- nach den drei vorgenannten Diebstählen jeweils in betrunkenem Zustand ein zum Gebrauch entwendetes Fahrzeug gelenkt hat, ohne im Besitze eines gültigen Führerausweises zu sein;

- seit dem Alter von 17 Jahren bis zu seiner Verhaftung im Januar 1997 monatlich 15 bis 20 g Haschisch konsumiert und dafür zirka Fr. 200.-- bis Fr. 250.-- investiert hat.

III. Die Straftaten

1.) Gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.

Demgegenüber wird gemäss Art. 191 StGB mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer eine urteilsfähige oder zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf oder zu einer beischlafähnlichen oder zu einer anderen sexuellen Handlung missbraucht.

1.1.) Vorab gilt es zu prüfen, ob Schoen Myriam aufgrund ihrer Behinderung zur Tatzeit im Sinne von Art.191 StGB urteilsunfähig respektive zum Widerstand unfähig war.

Schoen Myriam hat ausgesagt, sie habe zur Tatzeit einen Freund gehabt, mit dem sie Geschlechtsverkehr unterhalten habe (act. 3021 und 400/4). Es ist daher davon auszugehen, dass sie in Bezug auf ihre Sexualität und das Eingehen einer sexuellen Beziehung zum Angeklagten urteilsfähig war.

Unter Widerstandsunfähigkeit im Sinne von Art. 191 StGB ist eine physische Unfähigkeit, sich sexuellen Handlungen zu widersetzen, zu verstehen (Rehberg, a.a.O., S. 23). Schoen Myriam ist zwar körperlich behindert und braucht in gewissen Lebensbereichen Hilfe, doch kann sie sich im Leben ansonsten recht selbständig bewegen (act. 3022), so dass nicht von einer Widerstandsunfähigkeit gesprochen werden kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass es dem Angeklagten aufgrund ihrer Behinderung leichter war, sein Ziel zu erreichen.

Demzufolge fällt eine Bestrafung wegen Schändung ausser Betracht.

1.2.) Schutzobjekt von Art. 190 StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen. Unter Strafe gestellt wird ganz allgemein jede Nötigung, die zum Zwecke hat, eine Person gegen ihren Willen zum Beischlaf zu zwingen. Damit das Tatbestandselement der Nötigung erfüllt ist, darf das Opfer dem Beischlaf nicht zugestimmt haben und der Täter muss um diese fehlende Zustimmung wissen respektive sie in Kauf nehmen. Weiter muss sich der Täter eines wirksamen Mittels bedienen, um zu seinem Ziel zu gelangen. Dies indem er beispielsweise Gewalt anwendet. Unter Gewalt im Sinne von Art. 190 ist jede physische Krafteinwirkung auf den Körper des Opfers zu verstehen, die das Opfer gefügig machen soll (BGE 122 IV 100). Dabei ist nicht erforderlich, dass das Opfer vollständig widerstandsunfähig ist (Jörg Rehberg, Schweizerisches Strafgesetzbuch Zürich 1995, zu Art. 189 Abs. 1).

Vorliegend hat der Angeklagte sowohl bei Schoen Myriam als auch bei Gehri Sabine gegen deren Willen den Beischlaf vollzogen. Dies in beiden Fällen indem er die Opfer gewaltsam festgehalten und

auf den Boden gedrückt, ihnen den Mund zugehalten oder gar die Finger in den Rachen gehalten hat, damit sie weder schreien noch sich sonstwie wehren konnten. Dadurch hat er den Tatbestand der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB erfüllt. Demgegenüber liegen keine Qualifikationsmerkmale im Sinne von Art. 190 Abs. 3 StGB vor, hat doch der Angeklagte in keinem der beiden Fälle besondere Leiden zugefügt, die erheblich über das Mass dessen hinausgehen, was zur Erfüllung des Grundtatbestandes nötig ist (BGE 119 IV 50).

Folgedessen ist der Angeklagte schuldig der zweifachen Vergewaltigung, begangen am 2. Juli 1996 und 6. Januar 1997.

2.) Der Angeklagte hat Gehri Sabine vor dem Vollzug des Beischlafs gezwungen, ihn oral zu befriedigen. Es gilt daher nunmehr das Konkurrenzverhältnis zwischen Oralverkehr und Beischlaf zu prüfen.

2.1.) Die Frage, wann Handlungseinheit und wann Handlungsmehrheit vorliegt, kann nicht nach einer rein äusserlichen Betrachtungsweise beantwortet werden. Vielmehr spielen wertende Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle. Eine natürliche Handlungseinheit erfordert eine Einheitlichkeit des Ziels und Einmaligkeit des Entschlusses, darüber hinaus ein zusammenhängendes Geschehen, das auch objektiv für einen Dritten, bei natürlicher Betrachtungsweise als Einheit erscheint (Noll/Trechsel, Schweizerisches Strafrecht, AT I, Zürich 1990, S. 232).

Vorliegend hat zwar der Angeklagte sowohl den Beischlaf als auch den Oralverkehr im Hinblick auf seine geschlechtliche Befriedigung erzwungen, so dass die Einheitlichkeit des Ziels grundsätzlich gegeben ist. Demgegenüber kann - zumindest vorliegend - nicht gesagt werden, der orale und der vaginale Geschlechtsverkehr bildeten ein zusammenhängendes Geschehen, das auch objektiv für einen Dritten, bei natürlicher Betrachtungsweise als Einheit erscheint. In der Tat muss es sowohl für das betroffene Opfer als auch für einen Dritten wie ein doppelter Angriff auf die sexuelle Freiheit erscheinen. Zudem ist vorliegend davon auszugehen, dass der Angeklagte sich erst zum vaginalen Geschlechtsverkehr entschloss, nachdem es aufgrund des oralen Geschlechtsverkehrs nicht zum Samenerguss kam (Doss. URA 7-22/97, act. 2/2). Somit liegt ein doppelter Tatentschluss vor, dem die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit ohnehin entgegensteht. Demzufolge steht fest, dass zwischen dem oralen und dem vaginalen Geschlechtsverkehr Realkonkurrenz besteht.

2.2.) Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis bestraft (Art. 189 Abs. 1 StGB).

Der Tatbestand der sexuellen Nötigung unterscheidet sich von demjenigen der Vergewaltigung nur in Bezug auf das dem Opfer abgenötigte Verhalten: im ersten Fall besteht das vom Täter angestrebte Verhalten des Opfers in der Duldung einer beliebigen sexuellen Handlung, im zweiten Fall dagegen in der Duldung des Beischlafs (Jörg Rehberg, Das revidierte Sexualstrafrecht, AJP 1/93, S. 21). Unter 'sexueller Handlung' ist eine körperliche Betätigung zu verstehen, die unmittelbar auf die Erregung oder Befriedigung der geschlechtlichen Lust beim Täter oder bei einer anderen Person gerichtet ist. Somit ist darunter auch der Fall zu subsumieren, bei dem das Opfer genötigt wird, den passiv bleibenden Täter zu befriedigen (Jörg Rehberg, a.a.O., S. 17 und 21). In Bezug auf die Nötigungsmittel gilt das bereits unter Ziffer III Punkt 1 Ausgeführte.

Vorliegend hat der Angeklagte Gehri Sabine durch Anwendung physischer Gewalt gezwungen, ihn oral zu befriedigen. Damit hat er sich der sexuellen Nötigung strafbar gemacht.

3.) Zu den Vermögensdelikten

3.1.) Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB).

Der Angeklagte hat an seinem Arbeitsplatz, im Haus St. Martin, unter drei Malen Geld entwendet. Beim ersten und zweiten Mal hat er je zirka Fr. 200.-- einer Geldkassette entnommen. Beim dritten Mal hat er die ganze Geldkassette mit Bargeld von ungefähr Fr. 400.-- entwendet. Die Tat wurde jeweils mit Bereicherungsabsicht verübt, hat er doch die Beute zur Befriedigung eigener Gelüste, d.h. zum Kauf von Alkohol und Haschisch respektive zur Bezahlung einer Prostituierten, verbraucht (Doss. URA 7-22/97, act. 9/5 f.).

Damit hat sich der Angeklagte des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

3.2.) Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 172ter Abs. 1 StGB).

Der Grenzwert für das Vorliegen eines geringen Vermögenswertes im Sinne von Art. 172ter StGB beträgt Fr. 300.-- (BGE 122 IV 261). Allerdings setzt die Anwendung von Art. 172ter StGB subjektiv voraus, dass sich auch der Vorsatz des Täters auf ein Vermögensdelikt geringfügigen Ausmasses beschränkte (Jörg Rehberg, Schweizerisches Strafgesetzbuch, zu Art. 172ter).

Vorliegend stellt sich die Frage der Anwendung von Art. 172ter StGB nur in Bezug auf die ersten beiden Diebstähle (Deliktsbetrag je zirka Fr. 200.--), nicht aber auf den Dritten (Deliktsbetrag zirka Fr. 420.--). Zwar hat der Angeklagte bei den fraglichen Diebstählen nicht den gesamten Kassetteninhalt gestohlen, doch hat er dies nur gemacht, damit sein Diebstahl nicht gleich entdeckt werde (Doss. URA 7-22/97, act. 9/24). Der Angeklagte wollte demnach einen Betrag entwenden, der den Verantwortlichen vom Haus St. Martin nicht sofort auffallen sollte. Weiter hat er auf die Frage, ob er sich je zuvor überlegt habe, wie viel Geld er nehmen wolle, verneinend geantwortet; er habe einfach etwa den Betrag nehmen wollen, den er genommen hat (Doss. URA 7-22/97, act. 5/28). Damit war sein Wille auf einen unbestimmten Betrag, nicht aber auf einen Betrag unter Fr. 300.--, gerichtet, so dass Art. 172ter StGB vorliegend keine Anwendung findet.

4.) Zu den Strassenverkehrsdelikten

4.1.) Wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet und wer ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 94 Ziff. 1 SVG). Zudem wird mit Haft oder Busse bestraft, wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt (Art. 95 Ziff. 1 SVG).

Der Angeklagte hat Ende 1996/Anfang 1997 unbefugterweise drei Mal das Fahrzeug Subaru Justy des Hauses St. Martin entwendet, um damit nach Bern zu fahren, obschon er nicht im Besitze des erforderlichen Führerausweises war. Damit hat er sich des Verstosses gegen Art. 94 Ziff. 1 SVG und Art. 95 Ziff. 1 SVG schuldig gemacht.

4.2.) Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 91 Abs. 1 SVG).

Der Angeklagte hat drei Mal in alkoholisiertem Zustand ein Motorfahrzeug gelenkt. Beim zweiten Mal hatte er vor dem Lenken zugegebenermassen 4 Gläser Tequilla und 10 bis 12 Stangen Bier zu 2,5 dl getrunken und beim dritten Mal waren es etwa 10 Stangen Bier und 4 bis 5 Gläser Schnaps (Doss. URA 7-22/97, act. 9/5 f.). Zwar konnte die genaue Blutalkoholkonzentration nicht gemessen werden, doch reichten die vorgenannten Alkoholmengen bei weitem, um beim Angeklagten eine Blutalkoholkonzentration von jeweils über 0,8 Gewichtspromillen zu bewirken. Schon alleine aus diesem Grund hat der Angeklagte als angetrunken im Sinne des Gesetzes (Art. 2 Abs. 2 VRV) zu gelten.

Darüber hinaus hat der Angeklagte zugegeben, der Alkohol habe bei ihm einen Filmriss bewirkt, so dass er sich nicht mehr genau erinnern könne, was abgelaufen sei, und es sei ein Wunder, dass kein Unfall passiert sei (Doss. URA 7-22/97, act. 9/6 ff.). Auch dies erhellt, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt, als er das Auto - lenkte, nicht mehr fahrfähig war.

Somit ist der Angeklagte schuldig des Fahrens in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1).

4.3.) Schliesslich hat der Angeklagte vor dem Lenken des entwendeten Autos auch Haschisch konsumiert. Allerdings liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Fahrunfähigkeit infolge dieses Haschischkonsums schliessen liessen. Demzufolge ist der Angeklagte vom Vorwurf des Fahrens unter Drogeneinfluss freizusprechen.

5.) Zu den Betäubungsmitteldelikten

5.1.) Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 19a BetmG).

Der Angeklagte hat zugegeben, seit seinem 17. Altersjahr bis zu seiner Verhaftung im Januar 1997 monatlich 15 bis 20 g Haschisch konsumiert zu haben und dafür monatlich Fr. 200.-- bis Fr. 250.-- ausgegeben zu haben. Somit ist der Angeklagte der Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG schuldig.

5.2.) Die Strafandrohung in Art. 19a BetmG lautet auf Haft oder Busse. Es handelt sich somit um eine Übertretung; die Verjährung tritt innert Jahresfrist ein (Art. 101 i.V.m. Art. 109 StGB). Gemäss Art. 72 Ziff. 2 StGB wird

die Verjährung durch jede Untersuchungshandlung einer Strafverfolgungsbehörde oder Verfügung des Gerichts gegenüber dem Täter unterbrochen.

Vorliegend erfolgte die erste Untersuchungshandlung gegenüber dem Angeklagten am Tage seiner Verhaftung, d.h. am 8. Januar 1997, so dass die vom Angeklagten begangenen Widerhandlungen gegen Art. 19a BetmG vor dem 8. Januar 1996 verjährt sind.

IV. Strafzumessung

1.) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Nebenstrafen und Massnahmen können verhängt werden, auch wenn sie nur für eine der mehreren strafbaren Handlungen oder nur in einer der mehreren Strafbestimmungen angedroht sind (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB).

Vorliegend ist der Angeklagte schuldig der zweifachen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB), der sexuellen Nötigung, des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 StGB), der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a BetmG), der wiederholten Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 Ziff. 1 SVG), des Fahrens im angetrunkenen Zustand (Art. 91 Abs. 1 SVG) und des Fahrens ohne Führerausweis (Art. 95 Ziff. 1 SVG).

Demzufolge ist die Strafe in Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 StGB angemessen zu erhöhen.

2.) Wird der Täter zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüsst hat, so erhöht der Richter die Dauer der Strafe, darf aber das Höchstmass der Strafart nicht überschreiten (Art. 67 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Der Angeklagte ist mehrmals vorbestraft und hat schon verschiedene Freiheitsstrafen verbüsst (act. 2000 ff.). Unter anderem hat er in der Zeit vom 24. Mai 1994 bis zum 18. August 1995 in den Anstalten von Witzwil mehrere Freiheitsstrafen verbüsst (Doss. URA 7-22/97, act. 11/1 und 4). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Angeklagte nunmehr zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, deren Dauer vom Richter in Anwendung von Art. 67 Ziff. 1 StGB angemessen zu erhöhen ist.

1039

Weiter ist festzuhalten, dass somit vorliegend der Strafrahmen 20 Jahre beträgt (Art. 67 Ziff. 1 i.V.m. Art. 35 StGB).

3.) Innerhalb dieses Strafrahmens bemisst der Richter die Strafe gemäss Art. 63 StGB nach dem Verschulden des Täters. Er berücksichtigt dessen Beweggründe, sein Vorleben und die persönlichen Verhältnisse.

3.1.) Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Sachrichter bei der Strafzumessung die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten zu erörtern, so dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte berücksichtigt und wie sie gewichtet wurden (BGE 121 IV 56). Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und seine Beweggründe (BGE 117 IV 113 f.). Die Täterkomponente bezieht sich demgegenüber auf das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie z.B. Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (BGE 118 IV 16).

Der Richter hat die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe angestellt hat, im Urteil in den Grundzügen darzustellen. Der Richter ist aber nicht verpflichtet, in absoluten Zahlen oder in Prozenten anzugeben, inwieweit er bestimmte strafzumessungsrelevante Tatsachen straferhöhend oder strafmindernd berücksichtigt hat. Im Ergebnis kommt es allein darauf an, dass die ausgefällte Strafe unter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungsgesichtspunkte vertretbar ist (BGE 121 IV 56 f.).

3.2.) Die **Tatkomponente** des Verschuldens bemisst sich am Ausmass des verschuldeten Erfolgs, an der Art und Weise der Herbeiführung, an der den Handlungen zugrunde liegenden Willensrichtung sowie an den Beweggründen (BGE 117 IV 113 f.). Dabei gilt es zu beachten, dass Umstände, die bereits bei der Bestimmung des Schuldspruchs zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens geführt haben, grundsätzlich nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden dürfen.

Auf der objektiven Seite der Tatkomponente steht das Ausmass des verschuldeten Erfolges an erster Stelle der Zumessungsgründe (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, § 7, N 18). Der Angeklagte hat zwei junge Frauen vergewaltigt und die eine davon zudem sexuell genötigt. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs muss, in Anbetracht des zu schützenden Rechtsgutes, als sehr schwer bezeichnet werden. Beide Opfer haben den sie betreffenden Vorfall noch nicht verarbeitet: Gehri Sabine

liess sich von der heutigen Sitzung dispensieren, um nicht alte Wunden aufzureissen und im Verarbeitungsprozess weit zurückgeworfen zu werden (act. 323). Schoen Myriam wurde im Ablösungsprozess von ihrer Familie zurückgeworfen, was aufgrund ihrer Behinderung und im Hinblick auf ein möglichst eigenständiges Leben besonders gravierend ist (act. 400). Der Tatbestand der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung schützt das Recht der sexuellen Selbstbestimmung, welches einen Teilgehalt des Grundrechts auf persönliche Freiheit darstellt. Die Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung stellt daher immer einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeit eines Menschen dar. Ein Eingriff, der wie im vorliegenden Fall, lange andauernde und grundlegende Auswirkungen auf das Leben der Opfer zeitigen kann. Weiter hat der Angeklagte insgesamt rund Fr. 800.-- und eine Geldkassette im Wert von Fr. 20.-- gestohlen. Zudem hat er im Jahre 1996 zwischen 180 und 240 g Haschisch für Fr. 2'400.-- und Fr. 3'000.-- gekauft und konsumiert. Schliesslich hat er drei Mal das Auto seines Arbeitgebers im Haus St. Martin zum Gebrauch entwendet und ist jeweils in ganz erheblich angetrunkenem Zustand und ohne den erforderlichen Führerausweis damit herumgefahren.

Auf subjektiver Seite ist massgeblich, welches die Willensrichtung war, mit welcher der Täter gehandelt hat (Stratenwerth, a.a.O., § 7, N 24 f.). Der Angeklagte hat die beiden Vergewaltigungen weder geplant, noch sonstwie im Kopf gehabt. Auch habe er nicht unter starken sexuellen "Entzugserscheinungen" gelitten. Als er mit Schoen Myriam ins Gespräch gekommen sei respektive als er Gehri Sabine vor sich habe gehen sehen, habe sich in ihm automatisch, wie blitzartig, der Wunsch und damit eigentlich auch schon eine gezielte Handlungsstrategie in Richtung der Vergewaltigung aufgebaut. Ihm sei bewusst gewesen, dass er etwas Ungesetzliches tue, er habe aber alkoholbedingt diesen Gedanken sehr schnell und einfach wegschieben können (act. 2024).

Im Falle der Vergewaltigung von Schoen Myriam kommt erschwerend hinzu, dass er sich an ihr vergriffen hat, obschon sie ganz offensichtlich körperlich behindert ist. Dies obwohl der Angeklagte in dieser Zeit selber in einem Behindertenheim gearbeitet hat und somit um die Verletzlichkeit und Fürsorgebedürftigkeit der Behinderten wissen musste. Er hat die Vertrauensseligkeit und Arglosigkeit von Schoen Myriam ausgenutzt, um sie an einen abgelegenen Ort zu bringen und dort vergewaltigen zu können. Zudem hat er sie mit ihrem Leben bedroht. Weiter hat er kein Präservativ benutzt und dadurch in Kauf genommen, Schoen Myriam zu schwängern oder mit einer Krankheit zu infizieren. Der Angeklagte muss sich auch den Vorwurf gefallen lassen, sich nach seiner Tat einfach aus dem

Staube gemacht zu haben und sein behindertes Opfer im Wald alleine zurückgelassen zu haben. Dadurch hat er sie einer erneuten Gefahr ausgesetzt. Schliesslich ist zu bemerken, dass Schoen Myriam dem Angeklagten noch nie zuvor begegnet war, so dass er ihr völlig unbekannt war, was wohl das Ohnmachtsgefühl des Opfers verstärkt und das künftige selbständige Auftreten in der Gesellschaft verzögert, wenn nicht gar verunmöglicht, hat.

Im Falle der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung von Gehri Sabine gilt es insbesondere festzuhalten, dass der Angeklagte ihr zwei Finger in den Rachen gesteckt hat, so dass sie einerseits nicht mehr schreien konnte und andererseits das Gefühl hatte, ersticken zu müssen. Ein Gefühl, das für das Opfer um so beängstigender und bedrohlicher gewesen sein muss, weil er ihr zuvor gesagt hatte, sie solle schweigen, ansonsten bringe er sie um. Erschwerend kommt hinzu, dass der Angeklagte sein Opfer sowohl zu oralem als auch zu vaginalem Geschlechtsverkehr gezwungen hat, was für das Opfer wie eine doppelte Vergewaltigung empfunden werden musste. Immerhin hat der Angeklagte vor dem vaginalen Geschlechtsverkehr ein Präservativ über sein Glied gezogen und dadurch das Risiko einer Schwangerschaft vermieden. Allerdings muss er sich auch hier den Vorwurf gefallen lassen, sein Opfer einer Gefahr für seine Gesundheit ausgesetzt zu haben, hätte der Angeklagte Gehri Sabine doch auch beim ungeschützten, oralen Geschlechtsverkehr mit einer Krankheit anstecken können. Schliesslich ist auch hier festzuhalten, dass Gehri Sabine dem Angeklagten vor der Tat noch nie begegnet war.

Weiter ist erschwerend zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte offenbar bewusst ist, welches grosse subjektive Leid er den betroffenen Frauen antut, hat er doch im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung ausgesagt, er habe von Frau S., die er vergewaltigt habe, ein Weihnachtskärtchen ins Jugendheim erhalten und dieses beantwortet. Später hätten sie sich einmal in Bern getroffen, was für ihn recht schwierig gewesen sei. Er denke, dass seine Tat für Frau S. eine schwere seelische und nervliche Belastung gewesen sei und sie vielleicht für ihr ganzes restliches Leben in ihrer Sexualität und in ihren Beziehungen zu Männern gestört sein könnte. Vielleicht würde sie sich auch nicht mehr getrauen, nachts ohne Begleitung auf die Strasse zu gehen (psychiatrisches Gutachten vom 27. November 1986 von Dr. B. Ambühl und W.A. Stoller, S. 11). Gegenüber dem Gutachter Dr. Rosenow hat der Angeklagte in diesem Zusammenhang erklärt, seine Opfer hätten wahrscheinlich jetzt erhebliche psychische Probleme, sein Bedauern würde aber den Opfern sicherlich nichts nützen (act. 2024).

Bei den Diebstählen im Haus St. Martin ist es als erschwerender Umstand zu betrachten, dass es sich bei der Beute um das Geld der behinderten Heimbewohner gehandelt hat und der Angeklagte darum wusste (Doss. URA 7-22/97, act. 5/27). Damit hat er diejenigen Leute bestohlen, die er als Angestellter des Heimes eigentlich hätte beschützen sollen. Zudem hat er durch seine Delikte das von der Heimleitung in ihn gesetzte Vertrauen enttäuscht, wurde er doch trotz seiner deliktischen Vergangenheit (jedoch offenbar ohne Kenntnis der genauen Delikte und Umstände) im Behindertenheim angestellt (Doss. URA 7-22/97, act. 8/16).

Im Zusammenhang mit den Strassenverkehrsdelikten muss sich der Angeklagte vorwerfen lassen, eine grundsätzlich sehr unheilvolle Kombination verschiedener Delikte begangen zu haben. In der Tat hat er sich trotz seines massiv angetrunkenen Zustandes und trotz des Umstandes, dass er weder die theoretische noch die praktische Führerprüfung jemals gemacht hätte, ans Steuer eines entwendeten Fahrzeuges gesetzt. Zudem ist er in seinem Zustand immerhin einmal 100 km und einmal 114 km gefahren (Doss. URA 7-22/97, act. 5/29). Weiter kommt erschwerend dazu, dass er nach seiner Fahrt jeweils das Fahrtenkontrollheft gefälscht hat (Doss. URA 7-22/97, act. 5/29).

Das Verschulden des Angeklagten im Zusammenhang mit seinem Haschischkonsum erscheint als nicht leicht, hat er doch seinen Haschischkonsum einerseits als nebensächlich qualifiziert (act. 2027), andererseits aber seit nunmehr 14 Jahren Haschisch konsumiert, ohne je den Ausstieg geschafft zu haben. Dies obschon er sich bewusst ist, dass ihn diese Droge träge und gleichgültig und seine therapeutischen Fortschritte stets wieder zunichte macht (act. 400/17).

In Würdigung dieser Umstände erachtet das Gericht das Tatverschulden als ausserordentlich schwer.

3.3.) Die **Täterkomponente** umfasst das Vorleben des Täters in Familie, Schule, Beruf und sozialem Umfeld, seine persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie z.B. Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit (BGE 117 IV 114, Stratenwerth, a.a.O., § 7, N 31 ff.).

Der Angeklagte ist heute fast 31 Jahre alt. Er ist als jüngstes von drei Kindern in Bremgarten bei seinen Eltern aufgewachsen. Sein Vater war Hilfsarbeiter und seine Mutter besorgte den Haushalt. In Bremgarten hat er neun Jahre die Primarschule besucht und danach eine dreijährige Maurerlehre absolviert. Noch während dieser Lehre wurde er wegen mehreren Sexualdelikten verurteilt

und in die Jugendstrafanstalt Tessenberg eingewiesen, wo er seine Lehre hat beenden können. Seither war er immer wieder sporadisch in Freiheit und hat dann temporär auf seinem Beruf gearbeitet. Vor seiner Verhaftung im Januar 1997 absolvierte er ein landwirtschaftliches Praktikum im Haus St. Martin in Oberthal. Dort bewohnte er eine Einzimmerwohnung. Sein monatliches Gehalt betrug Fr. 2'000.--, wobei er für Kost und Logis Fr. 500.-- bezahlen musste. Zu diesem Zeitpunkt hatte er kein Vermögen, aber ausstehende Rechnungen von zirka Fr. 2'500.-- (act. 2015 und Doss. URA 7-22/97, act. 10/16 f.).

Gemäss Peter Danzeisen, Leiter des Hauses St. Martin, sei der Angeklagte für alle ein angenehmer, einsatzfreudiger Kollege geworden, den sie im Heim nicht missen möchten. Er habe eine grosse soziale Wachheit und das ursprünglich auf ein halbes Jahr festgesetzte Praktikum in der Landwirtschaft sei gerne auf ein Jahr verlängert worden. Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um ein weiteres Jahr sei bereits beschlossene Sache gewesen, so dass der Angeklagte als Mitarbeiter in der Hauswarterei und Gärtnerei hätte tätig sein können. Der Angeklagte habe gut gearbeitet, solange er vom Bauern begleitet war, müsse aber noch lernen, die Verantwortung für seine Arbeit selber zu tragen. Trotzdem habe ihn der Bauer wegen seiner Einsichtigkeit und Bemühungen gelobt. Dies obschon sich der Genuss von Alkohol und Haschisch hin und wieder auf Pünktlichkeit und Arbeitsmoral des Angeklagten ausgewirkt zu haben scheint. Schliesslich sei mit dem Angeklagten abgemacht worden, dass er weiterhin im Heim arbeiten dürfe, sofern es nicht zu weiteren deliktischen Zwischenfällen komme (Doss. URA 7-22/97, act. 11/11 f.).

Der Angeklagte hat angegeben, seine Beziehungen zu Mädchen/Frauen seien immer kurz gewesen und immer von den Frauen wegen seiner Alkohol- und Haftprobleme abgebrochen worden (act. 2026). Zur Tatzeit habe er keine Freundin gehabt (act. 400/8).

Über den Angeklagten wurde mit Verfügung vom 11. August 1995 eine psychotherapeutische Behandlung auf unbestimmte Zeit sowie die Weiterführung der begonnenen Androcur-Therapie angeordnet (act. 2012). Er war von August 1995 bis Ende Oktober 1996 in Behandlung bei Dr. med. Peter Jost. Gemäss dem Bericht von Dr. Jost war anfänglich vorgesehen gewesen, dass sowohl die Antabus-Kur als auch die Androcur-Behandlung von ihm durchgeführt werden sollte. Das Antabus sei dann aber unter der Kontrolle einer Apotheke abgegeben worden. Schliesslich sei diese Behandlung sogar eingestellt worden, weil der Angeklagte ins anthroposophische Haus St. Martin eingetreten sei. In Bezug auf die Androcur-Behandlung ist festzuhalten, dass diese bis Oktober 1996 jeden Monat (zum

Teil allerdings mit Verspätung) durch Dr. Jost und anschliessend durch Dr. med. Rolf Thalmann durchgeführt worden ist. Im Sommer 1996, also zur Zeit der Vergewaltigung in Kerzers, sei der Angeklagte unter regelmässiger Behandlung mit Androcur gestanden (Doss. URA 7-22/97, act. 11/18).

Dr. Thalmann hat im November 1996 die Therapie fortgeführt (Doss. URA 7-22/97, act. 11/8). Er hält in seinem Bericht fest, die Plazierung des Angeklagten im Haus St. Martin scheine ihm recht geeignet zu sein für eine günstige Nachreifung, habe er doch dort unvoreingenommene Menschen guten Willens gefunden, die ihn in ihre Gemeinschaft aufgenommen hätten. Er habe den Angeklagten dort zwei Mal besucht und den Eindruck gewonnen, dass mit dieser Plazierung die äusseren Umstände für eine positive Entwicklung günstig waren. Dr. Thalmann schreibt weiter, er habe versucht, dem Angeklagten therapeutisch vor allem eine väterliche Stütze zu geben und ihn positiv zu führen. Es sei ihm immer wieder aufgefallen, dass der Angeklagte Mühe gehabt habe, dieses Beziehungsangebot auch spontan und natürlich anzunehmen. Hier sei deutlich geworden, dass eben letztlich die Beziehungsproblematik im Zentrum der Störung des Angeklagten stehe und diese bis dahin trotz aller Behandlungen nicht befriedigend habe angegangen werden können. In der Zeit seines Aufenthalts in Oberthal habe der Angeklagte auch eine Freundin gehabt. Eine Zeitlang schien diese Freundschaft recht gut gegangen zu sein, dann habe ihm der Angeklagte aber eröffnet, diese Beziehung sei nun wieder zu Ende. Wegen seiner neuerlichen Delikte und der Verhaftung sei es schliesslich nicht mehr zu einer Verarbeitung dieses erneuten Beziehungsabbruchs gekommen (Doss. URA 7-22/97, act. 11/15 f.).

Der Angeklagte ist bereits seit dem 18. Juni 1997 im vorzeitigen Strafvollzug in der Strafanstalt Bellechasse in Sugiez. Gemäss dem Führungsbericht ist der Angeklagte in der geschlossenen Werkstatt tätig und seine Leistungen seien als sehr gut zu qualifizieren. Sein Verhalten sei äusserst korrekt und er unterhalte gegenüber dem Personal und den Mitgefangenen gute Beziehungen. Bis heute seien gegen ihn keine Disziplinarmassnahmen verhängt worden. Zudem nehme er seit 6 Wochen an einem freiwilligen Urintest teil. Die Resultate seien bis anhin stets negativ ausgefallen. Der Angeklagte erhalte regelmässig Besuch seiner Mutter und seiner Schwester. Zudem werde er durch den Psychologen Dr. Gautier regelmässig psychotherapeutisch betreut (act. 331 und 330).

Auf seine Zukunftsperspektiven angesprochen, hat der Angeklagte an der heutigen Verhandlung angegeben, er möchte in der Strafanstalt Bellechasse den Beruf des Pferdepflegers oder Bereiters erlernen. Wenn dies nicht gehen sollte, möchte er Gärtner oder

Schreiner erlernen. Zudem mache er einen Französischkurs und besuche die Schulen, damit er sich auf diesem Gebiet etwas Solides aufbauen könne. Nach seiner Ausbildung möchte er dann etappenweise auf seine Entlassung hin arbeiten. Weiter wünscht er sich für die Zeit nach seiner Entlassung auch eine Unterstützung durch das Gemeinwesen (beispielsweise die Kontrolle der Antabus-Einnahme) sowie eine Weiterführung der Therapie bei Dr. Gautier. Schliesslich hat der Angeklagte dargetan, er sehe ein, welches grosse Unrecht und Leid er den beiden Frauen angetan habe, und es tue ihm leid. Er möchte es auch ungeschehen machen, müsse nun aber an seiner Zukunft arbeiten. Immerhin wolle er nunmehr mit dem Haschischkonsum aufhören, weil man dadurch träge und gleichgültig werde (act. 400/16 f.).

Der Angeklagte hat ausgesagt, er sich könne sich nicht vorstellen, dass es nochmals zu einer solchen Tat kommen könnte, sofern er etwas Solides, Drogenfreies aufbauen könne. In hohem Masse alarmierend ist in diesem Zusammenhang die nachfolgende Präzisierung des Angeklagten, wonach er das Gefühl habe, es könnte sich wiederholen, wenn er den Ausstieg aus den Drogen und dem Alkohol nicht schaffe. Dies weil er stets einen Rückschritt mache, wenn er Drogen konsumiere (act. 400/17).

Schliesslich ist dem Angeklagten zugute zu halten, dass er sich im Strafverfahren stets sehr kooperativ gezeigt hat. In der Tat hat er sowohl vor den Untersuchungsbehörden als auch gegenüber dem Gutachter Dr. Rosenow und vor dem Kriminalgericht bereitwillig über seine Delikte Auskunft gegeben. Teilweise hat er sogar Delikte zugegeben, die ihm ansonsten nicht oder nur schwerlich hätten nachgewiesen werden können. So beispielsweise die Diebstahlserie sowie die Strassenverkehrsdelikte in der Zeit von November/Dezember 1996 sowie seinen Haschischkonsum. Auch im Falle der Vergewaltigung in Kerzers hat er den Berner Untersuchungsrichter von sich aus über diesen Vorfall informiert; dies obschon der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst hat, dass ihn die Freiburger Polizei bereits als Täter identifiziert hatte (act. 1028 und 1005 respektive 1011). Weiter lässt der Angeklagte nunmehr monatlich Fr. 100.-- von den Anstalten Bellechasse an das Haus St. Martin überweisen, um seine Schulden aus den dort begangenen Diebstählen zu begleichen (act. 400/15). Schliesslich sei noch erwähnt, dass der Angeklagte offenbar auch ausserhalb der Strafuntersuchung mit seinen Delikten klaren Tisch machen will, hat er doch Herrn Danzeisen gebeten, alle Mitarbeiter über diese Angelegenheit zu informieren (Doss. URA 7-22/97, act. 11/12).

Der bernische Untersuchungsrichter hat bei der zuständigen Bewährungshilfe einen Führungsbericht über den Angeklagten angefordert. Diesem Bericht zufolge habe der Angeklagte in der Zeit, als

er seine Delikte beging, sehr gute Arbeits- und Wohnbedingungen gehabt und in einem festen Rahmen gelebt. Der Leiter des Wohnheims, welcher zugleich Arbeitgeber und freier Mitarbeiter gewesen sei, sei über die Sexualdelikte des Angeklagten informiert gewesen. Alle Beteiligten hätten sich soweit als nur möglich darum bemüht, dass die verfügten Auflagen eingehalten würden, allerdings sei es nicht möglich, eine vollständige Kontrolle über die Zeit des Betroffenen zu haben (Doss. URA 7-22/97, act. 11/10).

Zu dem gemäss Art. 63 StGB zu würdigenden Vorleben des Angeklagten gehören auch dessen Vorstrafen. Der Angeklagte hat sich im vorliegenden Strafverfahren wegen Sexual-, Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsdelikten zu verantworten; er ist in allen drei Deliktskategorien einschlägig vorbestraft. In der Tat wurde er mit Urteil vom 27. November 1984 unter anderem wegen Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, wegen versuchter Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung sowie qualifizierter Notzucht in ein Erziehungsheim eingewiesen (Doss. Polizei- und Militärdirektion, act. 3). Mit Urteil vom 13. Februar 1987 wurde er unter anderem wegen wiederholter Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung und unvollendetem Versuch dazu und unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit begangen zu 20 Monaten Gefängnis unter Anordnung einer psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug verurteilt (act. 2001). Am 15. März 1989 wurde er unter anderem wegen Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, unvollendetem Versuch der Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, Diebstahl unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (unvollendeter Versuch der Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch, Entwendung eines Motorrades zum Gebrauch, Führen eines Motorrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein etc.) zu einer 18-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt (act. 2005). Am 11. Juni 1992 wurde der Angeklagte wegen Unzucht mit einem Kind, versuchter Unzucht mit einem Kind, Diebstahl, Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch, Führen eines Personenwagens ohne Führerausweis sowie wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zu Gunsten einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung aufgeschoben (act. 2008), aber später nachträglich vollzogen (act. 2009). Mit Urteil vom 19. November 1993 wurde der Angeklagte weiter wegen einfachem Diebstahl, qualifiziertem Diebstahl sowie Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Gefängnisstrafe von 11 Monaten verurteilt, dies unter gleichzeitiger Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Vollzug sowie unter Weiterführung der begonnenen Androcur-Therapie (act. 2010). Schliesslich wurde der Angeklagte am 5. April 1994 wegen Diebstahls zu

einer unbedingten einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt (act. 2011).

Unter der Täterkomponente ist schliesslich das Kriterium der Strafempfindlichkeit zu berücksichtigen, welches als solches nicht mehr direkt die Frage des Verschuldens, sondern das adäquate Strafmass betrifft (Stratenwerth, AT II, a.a.O., § 7 N 53). Darunter fällt aber namentlich auch die Berücksichtigung von mittelbaren Strafübeln, die nicht unmittelbar den Verurteilten, sondern diesem nahe stehende Personen (Kinder, Lebenspartner) betreffen. In casu ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Angeklagte weder eine Lebenspartnerin noch Kinder hat. Zudem ist zu beachten, dass es im Leben des Angeklagten - wie er es selber ausgedrückt hat - einen stetigen Wechsel Strafvollzug - Freiheit gegeben hat (act. 400/15). Somit ist die Strafempfindlichkeit wohl eher unterdurchschnittlich. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass sich das Kriterium der Strafempfindlichkeit nicht straferhöhend auswirken darf (Stratenwerth, AT II, a.a.O., § 7 N 54), dass ihm aber in Würdigung der gesamten Umstände dennoch eine gewisse Bedeutung zukommt.

3.4.) Unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente erscheint das Verschulden des Angeklagten als sehr schwer.

4.) War der Täter im Zeitpunkt der Tat vermindert zurechnungsfähig, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 11 i.V.m. Art. 66 StGB). Verminderte Zurechnungsfähigkeit liegt gemäss Art. 11 StGB dann vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt war, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln, herabgesetzt war.

Das Bundesgericht fordert eine qualifizierte Erheblichkeit der Mängel an Zurechnungsfähigkeit. Als Ausgangspunkt nimmt es den "normalen Menschen", wobei der Begriff "nicht zu eng" zu fassen sei. Abweichungen werden erst relevant, wenn sie "in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fallen", die Geistesverfassung des Täters "nach Art und Grad stark vom Durchschnitt nicht bloss der Rechts-, sondern auch der Verbrechensgenossen" abweicht (Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch - Kurzkommentar, N 3 zu Art. 11 StGB).

4.1.) Vorliegend wurde der Angeklagte mehrmals psychiatrisch begutachtet, unter anderem liegen dem Gericht das Gutachten von Dr. Gottfried Rosenow, Freiburg, vom

13. März 1997 (act. 2019 ff.) sowie die beiden Gutachten von Dr. W. Stoller und Dr. B. Ambühl von der psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) Bern vom 6. Juni 1988 (Doss. Polizei- und Militärdirektion, act. 153 ff.) respektive vom 27. November 1986 vor (Doss. Polizei- und Militärdirektion, act. 24 ff.). Diese Gutachten geben Aufschluss über die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten.

Vorliegend scheint der Angeklagte sowohl ein allgemeines Reifedefizit als auch ein Alkoholproblem zu haben. Es rechtfertigt sich daher, diese beiden Themenkreise nachfolgend getrennt zu behandeln:

4.2.) Vorab sei erwähnt, dass sich die vorgenannten Gutachten der PUK Bern nicht ohne weiteres im vorliegenden Verfahren verwenden lassen. Einerseits stammen sie doch immerhin aus den Jahren 1986 respektive 1988. Andererseits gibt ein Gutachten grundsätzlich bloss auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit "zur Zeit der Tat" (vgl. Art. 11 StGB) und nur für die konkret zur Diskussion stehende Tat Auskunft. Doch immerhin sind die im Rahmen früherer Strafverfahren angeordneten psychiatrischen Gutachten nicht vollkommen unbeachtlich, geben sie doch dem Gericht einen Hinweis auf die Entwicklung des Angeklagten über einen längeren Zeitraum. Das Kriminalgericht hält daher fest, dass bereits im Gutachten vom 27. November 1986 die Diagnose gestellt wurde, der Angeklagte habe eine durch geistig mangelhafte und fehlerhafte Entwicklung bedingte infantile und erregbare Persönlichkeit mit sexuellen Verhaltensabweichungen und Störungen, so dass seine Zurechnungsfähigkeit als im mittleren Grad herabgesetzt betrachtet werden müsse (Gutachten, S. 15 und 18). Diese Diagnose wurde schliesslich im Gutachten vom 6. Juni 1988 bestätigt und eine Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit leichten bis mittleren Grades angenommen (Gutachten, S. 8 und 9).

Gemäss dem Gutachten Dr. Rosenow lasse sich beim Angeklagten auf psychischem Gebiet keine nennenswerte Geistes- oder Gemütskrankheit feststellen, die ausreichend wäre, um dem Angeklagten die Fähigkeit abzusprechen, das Unrecht der ihm vorgeworfenen und von ihm angeblich begangenen Straftat einzusehen. Der Angeklagte sei aufgrund seines Geistes- und Gemütszustandes als auch aufgrund seiner Intelligenz im Prinzip in der Lage, die von ihm begangenen Taten als Straftaten zu erkennen, und er hätte sich von diesen Taten auch distanzieren können müssen. Zudem sei in keiner Weise zu übersehen, dass die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten Reifedefizite aufweise, die sich vor allem in seinem Mangel an Verantwortlichkeit und Bereitschaft, Verantwortung für sich selbst übernehmen zu wollen, zeigen würden. Es bestehe auch keine

Tendenz im Angeklagten, konsequent zu versuchen, Wege zu beschreiten, die ihm das Erlernen der Eigenverantwortlichkeit ermöglichen könnten. Exkulpierungen würden an Stelle dessen gesetzt, die Verantwortlichkeit für sein Handeln letztendlich anderen Personen und Institutionen sowie Produkten überlassen (Ärzte, Richter, Betreuer, Alkohol, Haschisch, die Gesellschaft). Die Selbstverantwortlichkeit werde immer wieder grob vernachlässigt und es scheine noch keine Einsicht dahingehend zu bestehen, dass diese Selbstverantwortlichkeit von niemand anderem übernommen werden kann, wenn man sich als Individuum in einer Gesellschaft frei bewegen will.

Zusammenfassend hält Dr. Rosenow fest, die geistige Reife des Angeklagten sei zwar als mangelhaft anzusehen, reiche aber dennoch aus, im Prinzip das Unrecht der Tat einzusehen und sich dieser Einsicht gemäss zu verhalten. Eine allenfalls leichte prinzipielle Beeinträchtigung (in Zahlen 20 %) erscheine bei der Persönlichkeitsstruktur diskutierbar.

4.3.) Der Angeklagte gibt an, er habe ein Alkoholproblem (act. 1020). So hat er seinen Angaben zufolge am 2. Juli 1996 (Vorfall in Kerzers) zunächst in einem ihm unbekannten Restaurant 3 Biere getrunken und sei danach ins Restaurant Bahnhof in Kerzers eingekehrt, wo er eine unbekannte Menge Bier getrunken habe, so dass er am Schluss "sturzbetrunken" gewesen sei (act. 3016 f.). Am 6. Januar 1997 (Vorfall in Bern) habe er den ganzen Nachmittag über zirka 20 Stangen Bier zu 2,5 dl getrunken und sei schliesslich ziemlich betrunken gewesen (act. 1019 f.). Auch anlässlich der Eigentums- und Strassenverkehrsdelikte habe er eine beträchtliche Menge Alkohol (10 bis 12 Stangen Bier und zusätzlich 4 bis 5 Gläser Tequilla respektive Schnaps) konsumiert gehabt (Doss. URA 7-22/97, act. 9/5 f.). Der Alkoholrausch habe bei ihm jeweils einen Filmriss bewirkt, so dass er sich an die Details der Delikte nicht mehr erinnern könne (Doss. URA 7-22/97, act. 9/6 und act. 400/6).

Für die Bestimmung der Alkoholmenge, welche der Angeklagte im Vorfeld der jeweiligen Delikte konsumiert hat, kann nicht nur auf die Angaben des Angeklagten abgestützt werden. Vielmehr sind auch die diesbezüglichen Zeugenaussagen zu berücksichtigen.

Zum Vorfall in Kerzers: Das Opfer Schoen Myriam hat ausgesagt, sie könne zwar nicht sagen, wie viel der Angeklagte effektiv getrunken habe (act. 400/4), er sei aber immerhin betrunken gewesen (act. 1008 und 1013 i.V.m. act. 400/5). Die Zeugin Leisi, Barmaid im Bahnhofbuffet Kerzers, hat angegeben, der Angeklagte sei betrunken gewesen (act. 1035). Die Zeugin Nobs, Serviertochter im

Bahnhofbuffet Kerzers, hat ausgesagt, der Angeklagte sei schon relativ betrunken ins Restaurant gekommen und habe dann während ungefähr einer Stunde Bier auf Bier getrunken (act. 1038), wobei der Angeklagte seinen möglichen Bierkonsum auf zirka 4 bis 5 Stangen pro Stunde schätzt (act. 400/7).

Zum Vorfall in Bern: Das Opfer Gehri Sabine hat ausgesagt, sie habe - obschon der Angeklagte sie auf den Mund geküsst hat - weder eine Bierfahne gerochen, noch sonst Feststellungen in Bezug auf den Alkoholkonsum des Angeklagten gemacht. Wenn er Alkohol gehabt hätte, würde sie dies aber mit Bestimmtheit gerochen haben (Doss. URA 7-22/97, act. 11). Zudem haben auch die beiden Polizeibeamten, welche den Angeklagten nach seiner Tat im Berner Hauptbahnhof kontrolliert haben, keine Zeichen eines übermässigen Alkoholkonsums feststellen können: der Zeuge Bernasconi ist sich sicher, dass der Angeklagte keine Bierfahne hatte und nach nichts gerochen habe. Zudem habe sich der Angeklagte ganz normal verhalten. Er habe ganz normal gesprochen und keine Mühe beim Aufstehen oder Gehen gehabt (Doss. URA 7-22/97, act. 8/10). Auf die Zeugin Balmer hat der Angeklagte einen ganz normalen Eindruck gemacht; insbesondere habe sie - obschon sie nur 1/2 bis 1 m neben ihm gestanden habe - bei ihm absolut nichts gerochen, obschon man dies ja in der Regel rieche (Doss. URA 7-22/97, act. 8/3 f.). Andererseits hat der Zeuge Lüthi, Kellner im Casa Marcello, zunächst ausgesagt, der Angeklagte habe in der fraglichen Nacht nur für Fr. 40.-- Bier konsumiert, was zirka 13 Stangen entspricht (Doss. URA 7-22/97, act. 2/5), wobei er diese Aussagen später dahingehend relativiert hat, er wisse nicht mehr, ob der Angeklagte am fraglichen Tag im Casa Marcello gewesen sei und ob er ihn bedient habe. Immerhin könne er aber sagen, dass das mit den Fr. 40.-- durchaus zutreffen könne, weil der Angeklagte nicht so viel Bier ertrage. Zudem habe der Angeklagte in der Regel nur 5 Stangen Bier getrunken und danach nur noch Cola konsumiert. Schliesslich meinte der Zeuge Lüthi, dass man es dem Angeklagten schon anmerken würde, wenn er betrunken sei (Doss. URA 7-22/97, act. 8/30 f.). Der Angeklagte erklärt sich die Divergenz seiner Aussagen zu den Feststellungen der Zeugen Balmer und Bernasconi so, dass er sich halt eben schwer zusammengenommen habe und die Beamten nicht angehaucht habe (act. 400/10). Auf die Aussagen des Zeugen Lüthi angesprochen, erwiderte der Angeklagte, es sei gut möglich, dass er zwischendurch eine Cola getrunken habe. Zudem wisse er aus seiner Erfahrung als Kellner, dass sich das Personal nicht merken könne, wer wie viel konsumiere; dies zumal es im Casa Marcello ziemlich rauh zu und her gehe (act. 400/11).

Zu den Eigentums- und Strassenverkehrsdelikten: Hiezu wurden keine Zeugen einvernommen, die konkrete Angaben zum Alkoholkonsum des Angeklagten hätten machen können.

Der Gutachter Dr. Rosenow hält in Bezug auf die Begehung der Straftaten unter angeblichem Alkoholeinfluss fest, der Angeklagte habe vor Begehung der beiden Vergewaltigungen sehr genau um die Problematik gewusst, dass Alkoholeinnahme (als auch die von ihm deutlich bagatellisierte Haschischeinnahme) bei ihm dahingehend wirken könne, dass er normalerweise vorhandene Bedenken und Hemmungen sehr viel leichter beiseite schieben könne. Zwar unterstreiche der Angeklagte jeweils mit dem automatischen Hinweis, der Alkohol beeinträchtige sein "Speichern" so stark, so dass er zu den Vergehen eigentlich nicht mehr Stellung nehmen könne. Doch könne er (der Gutachter) nur noch einmal unterstreichen, dass es keinen "harten" Hinweis darauf gebe, dass der Alkoholgenuss beim Angeklagten die Fähigkeit das Unrecht seiner Tat einzusehen, als auch die Fähigkeit, sich dieser Einsicht entsprechend zu verhalten, in klarem Masse verhindert hätte. Dazu habe der Angeklagte einfach zu gut "funktioniert" (aus der Sicht seiner Interessen) und sich auch zu gut an Details erinnert, die unmittelbar um den Tatzeitpunkt liegen. Schliesslich hält der Gutachter fest, es scheine, als seien die Drogen für den Angeklagten willkommene Hilfsstoffe, um seine schrecklichen Gefühle zu übertünchen. Eines der psychologischen Basisschemen des Angeklagten scheine zudem zu sein: "Ich weiss nicht, was ich will, ich weiss nicht, was ich vom Leben verlangen darf, ich halte mich für minderwertig, ich vergesse dies mit Hilfe von Drogen (inklusive Alkohol), ich nehme mir dann (unbewusst, halbbewusst, bewusst), was ich mir sonst nicht zu nehmen wage, ich brauche nicht zu fragen, ich riskiere keine Ablehnung und nachher 'bin ich es nicht gewesen' (innere Schuldentlastung), sondern es war der Alkohol." Als Schlussfolgerung hält der Gutachter fest, es lasse sich nicht mit Sicherheit nachweisen und erscheine gar als fraglich, ob eventuell ein übermässiger Alkoholgenuss das Bewusstsein des Angeklagten in eher geringem Masse beeinträchtigt habe. Bezüglich eines eventuell stattgehabten Haschischgenusses bleibe man schliesslich auf noch grössere Spekulationen angewiesen. Diese Ungewissheit in der Quantifizierung der alkoholbedingten Verminderung der Zurechnungsfähigkeit hat der Gutachter auch an der heutigen Sitzung wiederholt, hat er doch ausgesagt, mangels harter Fakten lasse sich dazu gar keine genaue Angabe machen. Die zusätzliche Beeinträchtigung könne zwischen 1 % und 80 % liegen (act. 400/25).

Die vorstehenden Ausführungen erhellen, dass der Angeklagte sowohl die Vergewaltigung in Kerzers als auch die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bern begangen hat, nachdem er einigen Alkohol konsumiert hatte. Allerdings war der Alkoholkonsum in beiden Fällen von einem Ausmass, welches die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bloss in leichtem Grad vermindert hat. Soweit der Angeklagte eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung geltend

macht, ist diese auf die von ihm praktizierte sogenannte "interne Schuldentlastung" zurückzuführen und als solche vorliegend unbeachtlich.

4.4.) Zusammenfassend, und unter Berücksichtigung der sowohl durch die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten als auch durch dessen Alkoholkonsum bedingten Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, hält das Kriminalgericht fest, dass die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten im Zeitpunkt seiner Taten in einem leichten bis mittleren Masse beeinträchtigt war.

5.) Unter Würdigung der gesamten Verschuldenselemente auf Tat- und Täterseite sowie unter Berücksichtigung der Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe ist das Gericht somit zum Schluss gekommen, dass die Verhängung einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren die verschuldensadäquate Strafe darstellt.

V. Anordnung einer Massnahme

1.) Der Gesetzgeber hat im Erwachsenenstrafrecht sowohl die Strafe als auch die Massnahme als Sanktion eines Täters vorgesehen.

Als Massnahme kann vorliegend offensichtlich nur eine sichernde Massnahme gemäss Art. 42 bis 44 StGB in Frage kommen. Das Gericht hat folglich zu prüfen, ob einerseits die bessernde Massnahme der ärztlichen Behandlung und der besonderen Pflege (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1) oder andererseits eine isolierende (d.h. den Schutz der Allgemeinheit vor dem Täter bezweckende) Massnahme gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB oder gar eine Verwahrung gemäss Art. 42 StGB zum Tragen kommt.

2.) In Bezug auf die Abgrenzung der Verwahrung nach Art. 42 StGB respektive nach Art. 43 StGB ist festzuhalten, dass die zweitgenannte Bestimmung beim Täter einen eigentlich krankhaften Zustand voraussetzt. Das Anordnungsdelikt erscheint also hier im Gegensatz zu Art. 42 Ziff. 1 nicht bloss als Ausdruck einer allgemeinen, in Charakter oder Einstellung des Täters begründeten kriminellen Neigung, sondern als typisches Symptom eines spezifisch erfassbaren psychopathologischen Befundes. Trifft diese besondere Voraussetzung zu, so findet allein Art. 43 Anwendung (Jörg Rehberg, Grundriss Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 5. Auflage, Zürich 1989, S. 106).

Vorliegend hat der Gutachter Dr. Rosenow zwar festgehalten, beim Angeklagten liessen sich keinerlei klare und eindeutige Hinweise

auf ein erhebliches Defizit in einem der Teilbereiche des psychopathologischen Befundes finden. Demgegenüber weise die Persönlichkeitsreife des Angeklagten einige Defizite auf, die eine ärztliche (psychiatrisch/psychotherapeutische) Behandlung erfordern (act. 2030 f.). Das Kriminalgericht hält gestützt darauf fest, dass dieses Reifedefizit einer geistigen Abnormität im Sinne von Art. 43 StGB gleichkommt. Dies zumal in den Gutachten der PUK Bern die Diagnose gestellt wurde, der Angeklagte habe eine durch geistig mangelhafte und fehlerhafte Entwicklung bedingte infantile und erregbare Persönlichkeit mit sexuellen Verhaltensabweichungen und Störungen, was ein eindeutig psychopathologischer Befund ist.

Folgedessen fällt vorliegend eine Verwahrung gemäss Art. 42 Ziff. 1 StGB ausser Betracht.

3.) Sodann gilt es nunmehr die gemeinsamen Voraussetzungen einer Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 respektive Abs. 2 StGB zu prüfen und alsdann den Anwendungsbereich dieser beiden Massnahmen voneinander abzugrenzen.

3.1.) In beiden Fällen müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein (Jörg Rehberg, a.a.O., S. 89):

a) Verübung einer vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten Tat, also eines Verbrechens oder Vergehens. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, wurde doch der Angeklagte unter anderem der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung, welche beide mit Zuchthaus bedroht sind, schuldig befunden.

b) Der Täter muss, wie der Randtitel zu Art. 43 sagt, geistig abnorm sein. Diese Voraussetzung ist vorliegend ebenfalls erfüllt (vgl. Punkt V Ziffer 2).

c) Erforderlich ist weiter ein Zusammenhang der Tat mit dem abnormen Geisteszustand, d.h. dieser muss für sie kausal gewesen sein. Dieser Kausalzusammenhang ergibt sich einerseits aus dem Gutachten Dr. Rosenow, gemäss welchem die Sexualdelikte auf die Reifedefizite und den daraus folgenden Mangel an Verantwortlichkeit und Bereitschaft, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, zurückzuführen sind. Andererseits lassen auch die Gutachten der PUK Bern keinen Zweifel daran offen, dass die Sexualdelikte des Angeklagten auf dessen durch geistig mangelhafte und fehlerhafte Entwicklung bedingte infantile und erregbare Persönlichkeit mit sexuellen Verhaltensabweichungen und Störungen zurückzuführen ist.

d) Schliesslich setzt eine Massnahme gemäss Art. 43 nach dessen Ziffer 1 Abs. 3 stets die Einholung einer psychiatrischen Expertise voraus. Diese Expertise liegt in Form des Gutachtens von Dr. Rosenow vor.

3.2.) Zur Unterscheidung der Massnahmen gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 respektive Abs. 3 StGB:

Erfordert der Geisteszustand des Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit im Zusammenhang steht, ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn von weiterer Gefährdung anderer abzuhalten (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 118 IV 109 ff.) ist die Verwahrung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angesichts der Schwere dieses Eingriffs in die persönliche Freiheit des Betroffenen ultima ratio und darf nicht angeordnet werden, wenn die bestehende Gefährlichkeit auf andere Weise behoben werden kann. Sie kommt "nur dort in Betracht", wo der Täter auch bei ärztlicher Behandlung oder besonderer Pflege so gefährlich bleibt, dass sich die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt mit ihren normalerweise begrenzten Sicherungsmöglichkeiten nicht verantworten lässt, oder wo er, im Blick auf Art und Mass der Therapie, die vernünftigerweise erwartet werden kann, als weder heilbar noch pflegebedürftig erscheint. Ein Täter kann mithin nicht in eine Heil- oder Pflegeanstalt im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eingewiesen werden, wenn bei ihm "trotz ärztlicher Behandlung oder Pflege ernstlich die Gefahr schwerer Straftaten, vor allem von Gewaltdelikten bestehenbleibt, sei es innerhalb oder, bei entsprechender Fluchtgefahr, ausserhalb der Anstalt". Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 setzt ebenfalls die "Notwendigkeit" der Verwahrung voraus. Die schwerwiegende Gefährdung bezieht sich nicht nur auf Nähe und Ausmass der Gefahr, sondern auch auf Art beziehungsweise Bedeutung des gefährdeten Rechtsgutes. Bei der Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben sind an Nähe und Ausmass der Gefahr weniger hohe Anforderungen zu stellen als bei der Gefährdung weniger bedeutender Rechtsgüter wie Eigentum und Vermögen. Entsprechend kann die Massnahme der Verwahrung bei Gefährdung von Leib und Leben schon dann im

Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB notwendig sein, wenn die Gefahr nicht besonders gross ist. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Gefährlichkeitsprognosen naturgemäss unsicher und schwierig sind.

Hält der Richter aufgrund der Ausführungen des psychiatrischen Gutachters ein Fortbestehen der Fremdgefährlichkeit trotz ärztlicher Behandlung in der Zukunft für möglich, dann darf er die Gefährlichkeit als Voraussetzung für die Anordnung einer bestimmten Massnahme bejahen. Der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt bei der Prognosenentscheidung als solchen nicht.

Vorliegend gibt der Angeklagte selber zu, es könnte zu weiteren Delikten kommen, wenn er den Ausstieg aus den Drogen und dem Alkohol nicht schaffe. Zudem könne er sich vorstellen, dass es unter dummen Umständen sogar zu einem Todesfall kommen könnte (act. 400/17 und 26). Der Gutachter Dr. Rosenow seinerseits schätzt die Rückfallgefahr als weiterhin hoch ein (act. 400/22). Zudem erscheine es ihm als ernsthaft fraglich, ob es überhaupt therapeutisch machbar ist, die angestrebte Selbstverantwortlichkeit und Aufdeckung der Bagatellisierungstendenz zu erreichen (act. 2033). Schliesslich beurteilt der Gutachter die ausserhalb des Haftrahmens arbeitende Psychiatrie für die Bedürfnisse des Angeklagten als ungeeignet und stuft die therapeutischen Bemühungen als eher aussichtslos ein, falls nach einer weiteren einjährigen Therapie nicht eine positive Zwischenbilanz gezogen werden könne (act. 2033). Letzteres insbesondere deshalb, weil es bereits zahlreiche therapeutische Bemühungen gegeben habe und auch die Therapie von Dr. Zbinden, welche ihm als ideal erscheine, vom Angeklagten aber nicht genutzt werden konnte (act. 400/22). In diesem Zusammenhang gilt es auch zu beachten, dass bereits in früheren psychiatrischen Berichten festgehalten worden ist, dass die beschriebene mangelhafte Entwicklung und Störung der Persönlichkeit bis heute unverändert fortbestehen scheine und dass im Bereich der persönlichen Nachreifung keine erkennbaren Fortschritte zu verzeichnen seien. Mangels inneren Haltes und Persönlichkeitsstruktur sei abzusehen, dass der Angeklagte nach einer Entlassung rückfallgefährdet für alle Deliktsbereiche sei (Doss. URA 7-22/97, act. 11/3). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass beim Angeklagten zwar eine Behandlung nicht nutz- und sinnlos ist, dass aber die Heilchancen kurz- und mittelfristig derart ungewiss sind, dass in diesem Zeitraum weitere schwere Delikte zu befürchten wären (BGE 121 IV 297) und dass eine Heil- und Pflegeanstalt keine genügenden Sicherungsmöglichkeiten bietet. Weiter gilt es festzuhalten, dass es vorliegend darum geht, die Öffentlichkeit vor weiteren Sexualdelikten des Angeklagten zu schützen.

Somit geht es um den Schutz eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich um das Recht der sexuellen Selbstbestimmung als Ausfluss des Grundrechts auf persönliche Freiheit. Nicht ausser Acht gelassen werden kann zudem, dass es auch um den Schutz von Leib und Leben geht; kann doch der Angeklagte - wie bereits erwähnt - nicht ausschliessen, dass es unter dummen Umständen einmal zu einem Todesfall kommen könnte.

3.3.) Unter diesen Umständen hält das Kriminalgericht fest, dass der Angeklagte gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in einer geeigneten Anstalt zu verwahren ist. Der Vollzug der Zuchthausstrafe ist entsprechend aufzuschieben.

VI. Zivilforderungen

1.) Sowohl Schoen Myriam als auch Gehri Sabine haben sich im vorliegenden Strafverfahren frist- und formgerecht als Zivilpartei gestellt (act. 400/2 und act. 323). Dies in Anwendung von Art. 33 StPO, welcher einen Vorbehalt zu Gunsten des Opferhilfegesetzes enthält. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a OHG kann sich ein Opfer am Strafverfahren beteiligen und seine Zivilansprüche geltend machen.

2.) Beide Opfer machen eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.-- geltend. Der Angeklagte schloss in beiden Fällen auf Zusprechung einer Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe (act. 400/2).

Bei der Genugtuung handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch, welcher auf die Abgeltung immaterieller Unbill gerichtet ist (Stark, ausservertragl. Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Zürich 1988, § 1, N 6 f). Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR steht demjenigen, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, eine Geldsumme als Genugtuung zu, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist.

Eine Vergewaltigung stellt offensichtlich eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar; sie ist objektiv als schwere Verletzung der sexuellen Integrität zu bezeichnen. Zudem haben die beiden Opfer die jeweilige Tat auch subjektiv als schwer empfunden und den betreffenden Vorfall wie bereits dargestellt (oben Ziffer IV Punkt 3.2) noch nicht verarbeitet:

- Schoen Myriam wurde im Ablösungsprozess von ihrer Familie zurückgeworfen, was aufgrund ihrer Behinderung und in Hinblick auf ein möglichst eigenständiges Leben besonders gravierend ist (act. 400). Zudem hat der Angeklagte kein Präservativ benutzt, so dass für Schoen Myriam die Gefahr bestand,

vom Angeklagten mit einer Krankheit infiziert zu werden. Weiter hat sich der Angeklagte nach seiner Tat einfach aus dem Staube gemacht, so dass die behinderte Schoen Myriam, allein im Wald zurückgelassen, einer erneuten Gefahr ausgesetzt war. Schliesslich ist zu bemerken, dass Schoen Myriam dem Angeklagten noch nie zuvor begegnet war, so dass er ihr völlig unbekannt war, was wohl das Ohnmachtsgefühl des Opfers verstärkt und das künftige selbständige Auftreten in der Gesellschaft verzögert, wenn nicht gar verunmöglicht.

- Gehri Sabine liess sich von der heutigen Sitzung dispensieren, um nicht alte Wunden aufzureissen und im Verarbeitungsprozess weit zurückgeworfen zu werden (act. 323). Hinzu kommt, dass ihr der Angeklagte zwei Finger in den Rachen gesteckt hat, so dass sie einerseits nicht mehr schreien konnte und andererseits das Gefühl hatte, ersticken zu müssen. Ein Gefühl, das für das Opfer um so beängstigender und bedrohlicher gewesen sein muss, weil der Angeklagte ihr zuvor gesagt hatte, sie solle schweigen, ansonsten bringe er sie um. Schliesslich hat der Angeklagte sein Opfer sowohl zu oralem als auch zu vaginalem Geschlechtsverkehr gezwungen, was von Gehri Sabine wie eine doppelte Vergewaltigung empfunden werden musste.

Ausgangspunkt der Bemessung einer Genugtuungssumme soll die schwere seelische Unbill sein. Die angemessene Wiedergutmachung in Geld, die nicht wie ein materieller Schaden berechnet werden kann, ist so festzulegen, dass sie bei einem Opfer kein Gefühl der Lächerlichkeit aufkommen lässt (BGE 118 II 413).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erachtet das Gericht eine Genugtuung von je Fr. 15'000.-- als angemessen.

3.) Gehri Sabine stellte ihre Zivilbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Angeklagten. Schoen Myriam verlangte die Zusprechung einer Interventionsentschädigung von Fr. 300.--. Zudem seien die Parteikosten dem Angeklagten aufzuerlegen. Der Angeklagte anerkannte die Interventionsentschädigung von Schoen Myriam und beantragte die Auferlegung der Kosten wem rechtens (act. 400/2).

In analoger Anwendung von Art. 111 Abs. 1 ZPO wird der Angeklagte zur Zahlung der Parteikosten der beiden Zivilparteien verpflichtet, wurde er doch mit dem vorliegenden Urteil zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 15'000.-- für jede der beiden Zivilparteien verurteilt. Zudem rechtfertigen die Umstände des vorliegenden Falles die Zusprechung einer Interventionsentschädigung von je Fr. 300.--.

1020

VII. Anrechnung der bereits erstanden Untersuchungshaft

Gemäss Art. 69 StGB hat der Richter dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, soweit der Täter die Untersuchungshaft nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts ist von der Anrechnung der Untersuchungshaft nur dann abzusehen, soweit der Angeklagte - durch sein Verhalten nach der Tat - die Untersuchungshaft in der Absicht herbeigeführt oder verlängert hat, um dadurch den Strafvollzug zu verkürzen oder zu umgehen (BGE 117 IV 404).

Den Strafakten ist nicht zu entnehmen, dass dem Angeklagten ein solches Verhalten vorgeworfen werden könnte, weshalb die von ihm erstandene Untersuchungshaft seiner Strafe anzurechnen ist.

VIII. Kosten

Der Angeklagte musste heute wegen zweifacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung, mehrfachen Diebstahls, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wiederholter Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens in angetrunkenem Zustand und Fahrens ohne Führerausweis verurteilt werden.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 StPO hat in der Regel der Verurteilte die Kosten zu tragen.

Für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit fand eine eintägige Verhandlung statt, anlässlich welcher nebst dem Angeklagten auch das Opfer Schoen Myriam und ihre Mutter, der Sachverständige Jutzet sowie der Gutachter Dr. Rosenow einvernommen wurden. Zudem haben die Richter im Vorfeld der Verhandlung bereits von den relevanten Akten Kenntnis genommen (act. 400/2 f.). In Berücksichtigung all dieser Umstände rechtfertigt es sich, dem Angeklagten eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie die noch zu bestimmenden Auslagen aufzuerlegen.

g e u r t e i l t :

1. Der Angeklagte SEEWER Daniel ist schuldig:

   - der zweifachen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB), begangen am 2. Juli 1996 und am 6. Januar 1997;

   - der sexuellen Nötigung, begangen am 6. Januar 1997 (Art. 189 Abs. 1 StGB);

- des mehrfachen Diebstahls, begangen im November/Dezember 1996 (Art. 139 StGB);

- der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen im Jahre 1996 (Art. 19a BetmG);

- der wiederholten Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 Ziff. 1 SVG), des Fahrens im angetrunkenen Zustand (Art. 91 Abs. 1 SVG) und des Fahrens ohne Führerausweis (Art. 95 Ziff. 1 SVG), begangen im November/Dezember 1996.

Vom Vorwurf des Fahrens unter Drogeneinfluss wird er mangels Beweisen freigesprochen.

2. Seewer Daniel wird verurteilt zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft (Art. 11, 35, 63, 66, 67, 68 und 69 StGB).

3. Der Vollzug der Strafe wird aufgeschoben und der Angeklagte in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in einer geeigneten Anstalt verwahrt.

4. Der Angeklagte wird verurteilt, der Zivilklägerin Schoen Myriam Fr. 15'000.-- als Genugtuung, eine Interventionsentschädigung von Fr. 300.-- und die Parteikosten zu bezahlen.

5. Der Angeklagte wird verurteilt, der Zivilklägerin Gehri Sabine Fr. 15'000.-- als Genugtuung, eine Interventionsentschädigung von Fr. 300.-- und die Parteikosten zu bezahlen.

   Vom Vorbehalt der Schadenersatzansprüche wird Vormerk genommen.

6. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- und den noch zu bestimmenden Auslagen, werden dem Angeklagten auferlegt (Art. 63 StPO).

Rechtsmittel

Innert 20 Tagen nach Ablauf der Redaktionsfrist kann gegen das Urteil bei der hiesigen Gerichtsschreiberei zu Handen des Strafkassationshofs des Kantonsgerichts Strafkassationsbeschwerde erhoben werden. Die Einzelheiten sind in Art. 54 ff. der Strafprozessordnung geregelt.

Dieses Urteil wird Seewer Daniel, seinem Rechtsvertreter Fürsprecher Nuspliger, der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg sowie den Zivilparteien per Adresse von Rechtsanwalt Schneuwly und Fürsprecherin Jacobi mit einfacher Post zugestellt.

Murten, 15. September 1997/tfr

Der Gerichtsschreiber

Der Gerichtspräsident